

1. Satzung
vom 18. Dezember 2017
zur Änderung der

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von
Abfällen**

(Abfallwirtschaftssatzung)
vom 12. Dezember 2011

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- § 17 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und § 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrWG/AbfG),
- § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAfG),
- § 2 Abs. 1 bis 4, § 13 Abs. 1 und 3, § 14 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Stadt Dietenheim am 18.12.2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 12. Dezember 2011 beschlossen:

§ 1

§ 22 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Jahresgebühr beträgt bei

1 Person	37,50 Euro
2 - 3 Personen	67,50 Euro
4 und mehr Personen	78,70 Euro

§ 2

§ 23 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Jahresgebühr beträgt jährlich je Betriebsstätte 84,20 Euro.

§ 3

§ 24 Abs. 1, 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Die Entleerungsgebühr beträgt für jede Leerung eines Restmüllbehälters mit

60 Liter Füllraum:	2,21 Euro
80 Liter Füllraum:	2,95 Euro
120 Liter Füllraum:	4,42 Euro
240 Liter Füllraum:	8,85 Euro

(2) Die Abfallsäcke für zusätzlich angefallenen Abfall werden von der Stadt gegen eine Gebühr von 2,95 Euro je Sack abgegeben; in dieser Gebühr sind sämtliche Kosten der Entsorgung inbegriffen.

(3) Es werden drei Vorauszahlungen je Kalenderjahr für die Leerungen angefordert. Zum Jahresende erfolgt die Abrechnung.

§ 4

§ 25 Abs. 5 und 6 werden wie folgt neu gefasst:

(5) Die Gebühren für die Sperrmüllabfuhr entstehen im Bringsystem mit der Anlieferung und sind sofort zur Zahlung fällig. Bei der Abholung im Holsystem erfolgt die Abrechnung mittels Gebührenbescheid.

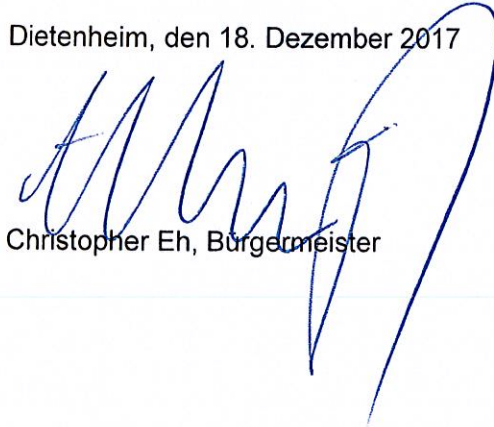
(6) Auf die Entleerungsgebühren nach § 24 können Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlich jährlich anfallenden Entleerungsgebühren erhoben werden. Bei Neufestsetzungen sind dies für 60 und 80 Liter-Behälter die Gebühren für 12 Leerungen und für 120 und 240 Liter-Behälter die Gebühren für 6 Leerungen.

Die Jahresgebühr und die Entleerungsgebühren werden jeweils zu einem Drittel zum 01.04., 01.07. und 01.10. des laufenden Jahres fällig. Zu Beginn des Folgejahres erfolgen dann die Abrechnungen nach den tatsächlichen Leerungen. Die Vorauszahlungen werden dann entsprechend der Abrechnungen neu festgesetzt.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher oben genannten geltenden Regelungen und Gebührensätze außer Kraft.

Dietenheim, den 18. Dezember 2017


Christopher Eh, Bürgermeister